

BEBAUUNGSPLAN NR. 5f , JUNGFERNSTIEG'

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. JULI 1996 (BGBl. I S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVOBL. SCH. H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 30. JANUAR 1997 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5f FÜR DAS GEBIET 'JUNGFERNSTIEG', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHNERVERORDNUNG '90 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 (1) BauGB)
	FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 5 BauGB)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) BauGB)
GRZF 0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) 5 BauGB)
H	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 20 BauNBVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	OFFENE BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauNBVO)
	BAUGRENZE (§ 23 BauNBVO)
	GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 9 (1) 3 BauNBVO)
VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BauGB)
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BauGB)
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 9 (1) 11 BauGB)
	EIN- BZW. AUSFAHRT (§ 9 (1) 4 - 11 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) 15 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSER (§ 9 (1) 25b BauGB)
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25a BauGB)
	ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25a BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: WASSER (§ 9 (1) 12, 14 - (6) BauGB)
	FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZEINRICHTUNGEN (§ 9 (1) 24 - (6) BauGB)
	LÄRMSCHUTZWALL (§ 9 (1) 60 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (1) 7 BauGB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 (4) BauNBVO)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)
	STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)
	VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN IN M ÜBER NN (§ 9 (2) + (6) BauGB)
	GEPLANTE GELÄNDEHÖHENLAGEN IN M ÜBER NN (§ 9 (2) + (6) BauGB)
	HAUPTWASSERLEITUNG (§ 9 (1) 13 - (6) BauGB)
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 (1) 21 - (6) BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS AM 30.1.1997 GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 Abs. 3 SATZ 2 I.V. § 19 Abs. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT. ES WURDEN KEINE ANFRAGEN UND BEZUGEN VORBRACHT.

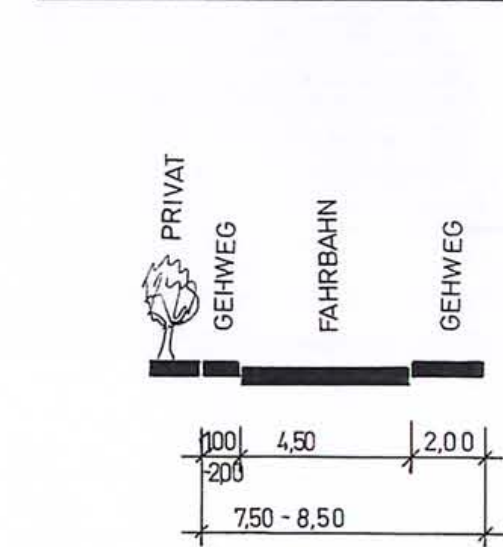
DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS AM 30.1.1997 GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 Abs. 3 SATZ 2 I.V. § 19 Abs. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT. ES WURDEN KEINE ANFRAGEN UND BEZUGEN VORBRACHT.

WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

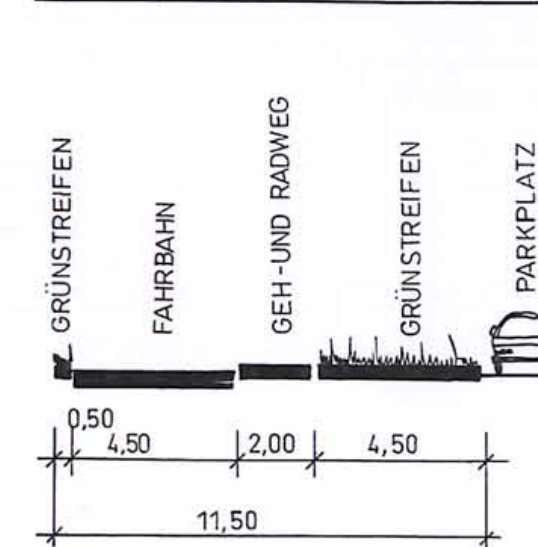
WEDEL, DEN 23.7.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200

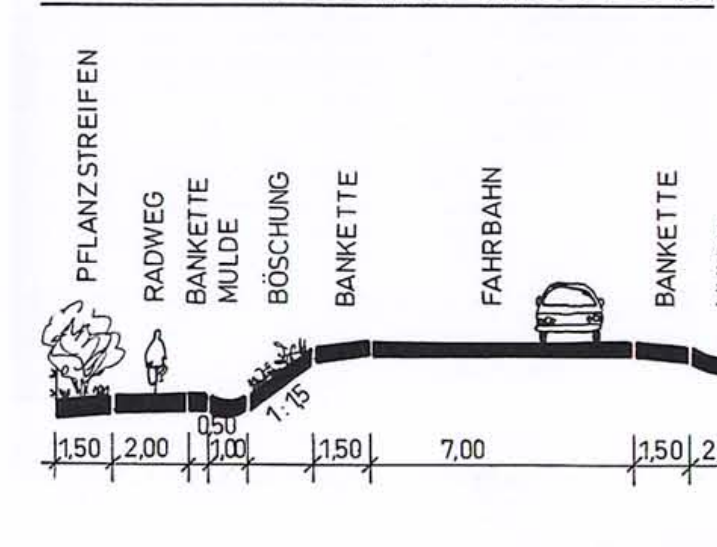
SCHNITT A-A: SCHULSTRASSE



SCHNITT B-B: JUNGFERNSTIEG



SCHNITT C-C: GEPLANTE TRASSE B 431



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES RATES VOM 21.11.1991. DIE ÖRTLICHE BERICHTSBEREITUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT-PINNEBERGER ZEITUNG AM 06./08.12.1991 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB IST VOM 04.06.1992 BIS ZUM 19.06.1992 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHRIBEN VOM 23.02.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DER RAT HAT AM 26.05.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.06.1994 BIS ZUM 05.07.1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGEUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGEFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.06.1994 IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT-PINNEBERGER ZEITUNG ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 3 SATZ 2 I.V. § 19 Abs. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.11.1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STADTTEILBAULICHEN PLANUNG, AUSGENOMMEN DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER, WERDEN ALS RECHTIG BESCHENKT.

DER RAT HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKENEN UND ANFRAGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.01.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MIT TITELTAT WÖRDN.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.01.1997 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 30.01.1997 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BauGB AM 28.09.1997 DER INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESES HAT MIT ERLASS VOM 29.07.1998 AZ. IV. 647-92/113-5450 (51) ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÖSSE GESTEND GEMACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN SIND.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 24.09.98 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG SIND VON VERFAHRENS- UND FÖRHOVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WETER AUF FÄLTLICHKEIT UND ERLSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 19.04.1998 GETRETEN.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

PINNEBERG, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

WEDEL, DEN 19.8.1998
DER BÜRGERMEISTER
I.V.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5f , JUNGFERNSTIEG'

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

